

BUNDESGERICHTSHOF

IX 12 202/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred Abraham E[REDACTED],
Moshav Beth O[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt
Justizrat Dr. [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 18. Dezember 1974 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Entschädigungsberech-
tigung nach § 150 Abs. 1 BEG nicht schon deswegen ver-
neint, weil der Kläger nicht deutsch schreiben und lesen
kann, sondern weil er nicht für erwiesen hält, daß der
Kläger sich in seinem persönlichen Bereich überwiegend
der deutschen Sprache bedient hatte. Diese tatsächliche
Erwägung trägt die Entscheidung (BGH RnW 1970, 503
ständig). Die Verfahrensartige rechtfertigt nicht die Zu-
lassung der Revision (vgl. BGH RnW 1975, 60 Nr. 21;
1967, 431).

Dr. Thumm

Henkel